

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/12 BH

L 12 R 1259/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 3703/11 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 3. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 3.4.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit aufweise (§ 43 Abs 1 S 1 Nr 2 bzw Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI, sog "Drei-Fünftel-Belegung"). Da vom Eintritt der Erwerbsminderung bereits im Dezember 2010 auszugehen sei, erstrecke sich der maßgebliche Fünf-Jahres-Zeitraum vom 1.12.2005 bis zum 30.11.2010. In diesem Zeitraum habe die Klägerin lediglich einen Monat mit Pflichtbeiträgen (Dezember 2005) aufzuweisen. Andere rentenrechtliche Zeiten lägen nicht vor. Pflichtbeiträge seien auch nicht nach der Sonderregelung von § 241 Abs 2 SGB VI entbehrlich, da nicht jeder Kalendermonat vom 1.1.1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei; der Versicherungsverlauf weise vielmehr Unterbrechungen auf.
- 2 Die Klägerin habe nach Zahlung des letzten Pflichtbeitrages im Dezember 2005 die Versicherungslücken auch nicht mehr durch Zahlung freiwilliger Beiträge zum Erhalt der bis Ende 1983 bestehenden Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit schließen können. Es liege weder ein Beratungsfehler der Beklagten vor, noch sei im Fall mangelnder Aufklärung davon auszugehen, dass die damals 31 Jahre alte Klägerin, die im Dezember 2010 noch nicht mit der Möglichkeit gerechnet habe, "einmal ernstlich krank zu werden", bei entsprechender Beratung freiwillige Beiträge nachgezahlt hätte. Das Erfordernis der sog "Drei-Fünftel-Belegung" als Voraussetzung der Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sei nach der Rechtsprechung des BVerfG mit dem Grundgesetz vereinbar (*Hinweis auf BVerfG Beschluss vom 8.4.1987 - 1 BvR 564/84 ua - BVerfGE 75, 78*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 11.4.2012 zugestellten Urteil hat die Klägerin mit Schreiben vom 22.4.2012 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden,



wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

- 6 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht der Klägerin als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.
- 8 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es auch nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Daher ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen.
- 9 Eine Zulassung der Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit der "Drei-Fünftel-Belegung" ist gesetzlich geregelt; Raum für die Berücksichtigung von "Härtefällen", wie von der Klägerin gefordert, lässt sie nicht.
- 10 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.



- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat die Berufung durch Beschluss auf den Berichterstatter übertragen (§ 153 Abs 5 iVm § 105 Abs 1 SGG), der über die Berufung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung im Einverständnis auch der Klägerin entschieden hat (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)